

Bundeskanzleramt

1.09.2014

11012 Berlin

loe - 35/14 -

Ihre Aktenzeichen 13 IFG - 02814 - In 2014 / NA 57

Ihr Bescheid vom 22.08.2014, zugestellt am 25.08.2014, wegen Informationszugang zu Vorgängen im Kanzleramt anlässlich der Aufsichtsratssitzungen vom 12.12.2012 und 5.03.2013 der DB AG zu dem Projekt „Stuttgart 21“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen Ihren Bescheid vom 22.08.2014, soweit meinem umfassend zu verstehenden Antrag vom 23. Juli 2014 nur lückenhaft entsprochen wurde und insbesondere große Teile geschwärzt und Informationen nicht erteilt wurden,

Widerspruch.

Zur

Begründung

führe ich aus:

I.

Die Unvollständigkeit des dankenswert übersandten Akteninhalts aus dem Kanzleramt wird - unabhängig von den nicht hinnehmbaren Schwärzungen - in folgender Hinsicht geltend gemacht:

1. Während der Gesprächsvermerk vom 9. Januar 2013 des Referates 323 an den Chef des Bundeskanzleramtes ein Anschreiben enthält, fehlt ein solches Vorblatt für den Gesprächsvermerk für „Ihr Gespräch mit BR-Präsident Kretschmann im Bundeskanzleramt am 1. Februar 2012, 13.45 bis 14.15 Uhr“. Nur aus Seite 3 des mir erteilten Bescheids vom 22.08.2014 geht hervor, dass die Vorlage an die Bundeskanzlerin gerichtet war. Sollte ein Anschreiben gar nicht ergangen sein, müsste die Richtigkeit dargetan und versichert werden. Denn mir ist aus dem Bereich der bundesdeutschen Ministerialbürokratie bekannt, dass durchgehend solche Vorblätter erstellt werden. Dass hier anders vorgegangen sein sollte, wäre ungewöhnlich. Hinzu kommt, dass sämtliche anderen Vermerke den vorgesehenen Empfänger klar erkennbar machen, nicht jedoch jener vom 9. Januar 2013, so dass der Text zwingend eines Vorblattes bedurfte, um aus sich heraus vollziehbar zu sein.

2. Im vorgelegten Bericht an die Bundeskanzlerin vom 5. Februar 2013 wird zwar auf Seite 2 erklärt, es sei „ein Katalog mit 130 Fragen auch zu einem möglichen Projektabbruch, daraus resultierenden Folgen und Kosten sowie möglichen Projekialternativen entwickelt worden“. Die Antworten der DB AG seien in zwei getrennten Workshops mit den Arbeitnehmervertretern im AR am 30.1. sowie mit den Vertretern der Anteilseigner (u.a. St Ressorts) am heutigen 5.2. erörtert worden....“ Auf Seite 3 heißt es weiter, die betroffenen Ressorts wollten sich nach dem Workshop auf Leitungsebene weiter verständigen. Die vorgelegten Akten bestätigen die Bedeutung des Vorgangs für die Bundeskanzlerin und das Kanzleramt. Dem entsprechen Medienberichte, wonach es etwa um den 20. Februar 2013 im Kanzleramt mit den drei Staatssekretären aus dem Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsressort, die zugleich Aufsichtsräte der DB AG sind, eine Besprechung gegeben hat, siehe etwa „DIE ZEIT“ vom 28.02.2013 (Sonderseite):

„... Vergangene Woche waren die drei Staatssekretäre, die die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn vertreten, zu Kanzleramtschef Ronald Pofalla zitiert. Man beriet sich. Man redete über die politischen Folgen eines Ausstiegs aus Stuttgart 21. Kurz darauf ging die Meldung über den Ticker: „Bahn darf Stuttgart 21 trotz Mehrkosten weiterbauen.“ Vergessen war das interne Dossier aus dem Verkehrsministerium, das zuvor tagelang kursiert war und den Eindruck erweckt hatte, der Bund distanzieren sich von dem Milliardenprojekt. ... Doch am Donnerstag war Schluss mit der Debatte. Die Staatssekretäre waren wieder auf Linie.“

3. Klarstellend zu dem diesseitigen Antrag vom 23.07.2014 wird geltend gemacht, dass sich der Anspruch auf Informationszugang auch auf den Terminkalender des ehemaligen Chefs des Bundeskanzleramts Ronald Pofalla erstreckt, soweit darin - sicher auch in elektronischer Form - Kontaktaufnahmen insbesondere mit Aufsichtsräten im Zusammenhang mit den Beratungen des Aufsichtsrats der DB AG vom 12.12.2012 zu „Stuttgart 21“ bis hin zum Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats vom 5.03.2013 wiedergegeben sind, auf dessen Zustandekommen Herr Pofalla bis unmittelbar vor der Entscheidung nachhaltig Einfluss genommen haben soll. Dies gilt insbesondere für den in dem zitierten „ZEIT“-Artikel genannten Zeitraum.

Der bisherige Antrag umfasste die Sache nach dem Verlangen nach Einsichtnahme in dieses Dokument, auch wenn der Terminkalender nicht ausdrücklich genannt war. Die Offenlegung ist auch insoweit geboten. Denn nur so kann festgestellt werden, ob es dieses Treffen nicht gegeben hat, wovon Sie in Ihrem Bescheid auszugehen scheinen, oder ob es doch stattgefunden hat und nur vorenthalten werden soll.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 20.03. 2012 (OVG 12 B 27.11) den Informationszugang zum Terminkalender sogar bei der Kanzlerin grundsätzlich für möglich gehalten. Vorliegend wird das Verlangen auf die Einsicht in den Terminkalender des Chefs

des Kanzleramts begrenzt. Hinsichtlich des Terminkalenders der Bundeskanzlerin hat das OVG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 IfG grundsätzlich eröffnet sei. Soweit es um die Eintragung dienstlicher und nicht lediglich privater Termine gehe, handle es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 IfG. In Bezug auf dienstliche Termine stelle der Terminkalender nicht nur ein persönliches Organisationsmittel der Bundeskanzlerin dar. Die Eintragung derartiger Termine stehe vielmehr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte. Der Terminkalender dient damit hiernach amtlichen Zwecken. Die Eintragungen können auch nicht bloßen Entwürfen oder Notizen, die lediglich vorbereitenden Charakter haben, gleichgestellt werden. Ob die Führung des dienstlichen Terminkalenders dem Bereich der Regierungstätigkeit zuzuordnen sei, ist nach Auffassung des OVG für das Informationsbegehren unerheblich, da das Bundeskanzleramt - wie bereits im zitierten Urteil dargelegt - auch insoweit als anspruchspflichtige Behörde anzusehen ist.

Anders als in dem vom OVG entschiedenen Fall der Bundeskanzlerin steht hier auch nicht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchstabe c IfG entgegen. Denn die „Sicherheitslage“ des Chefs des Bundeskanzleramts wird durch das Bekanntwerden des Terminkalenders des Herrn Pofalla im Februar/ März 2013 schon deshalb nicht nachteilig berührt, weil der damalige Kanzleramtsminister nicht mehr im Amt ist und von seinen Gepflogenheiten keine Rückschlüsse auf die Gepflogenheiten seines Nachfolgers gezogen werden können. Im Übrigen unterliegt der Kanzleramtsminister nicht denselben Gefährdungen wie die Kanzlerin, deren Termine zudem auch in weitem Umfang wöchentlich auf der Regierungspressekonferenz bekannt gegeben werden.

II.

Die Zurückweisung des Informationsverlangens - insbesondere durch die ausgeführten Schwärzungen von Textinhalten - ist aus folgenden Gründen gesetzwidrig:

1. Es hätte detailliert nachvollziehbar dargelegt werden müssen, warum gesetzliche Gründe für den Ausschluss von der verlangten Information bestehen (siehe VG Berlin, Urteil vom 9.06.2011, 2 K 46.11, Rn 19 f., ferner OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 20.3.2012, 12 B 27.11, Rn 23). Daran fehlt es hier. Die These, die geschwärzten Passagen erlaubten Einblicke in interne Abläufe der politischen Abstimmung ist ebenso pauschal wie unzureichend, genauso wie die bloße Behauptung, es gehe hier um „gubernative Willensbildung in politisch sensiblen Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen sind“. Zuvor wird insoweit auf über zwei Jahrzehnte der Umsetzung von Großvorhaben abgehoben. Würde man diesem Ansatz folgen, wäre die mit dem UIG und IFG legalisierte demokratische Kontrolle von Missständen bei Großprojekten jahrzehntelang ausgeschaltet.

Hinzu kommt: Nach Nr. 112 der „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ (Beschluss der Bundesregierung vom 24. September 2001) haben die Vertreter des Bundes in Aktiengesellschaften nur den Weisungen *ihrer Behörde* Folge zu leisten. Es handelt sich also gerade nicht um eine Angelegenheit, die der Bundesregierung insgesamt zugewiesen wäre. Wenn sich der Chef des Bundeskanzleramts in eine solche Angelegenheit dennoch einbringt, kann es deshalb von vornherein nicht um eine „gubernative Willensbildung“ gehen, jedenfalls um keine legale.

2. Sämtliche Schwärzungen der in Kopie vorgelegten Akten werden damit begründet, hier sei der „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ betroffen. Das ist aus folgenden Gründen nicht haltbar:
 - a) Sind Vorgänge - hier der öffentlich hart umkämpfte Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG vom 5.03.2013 zu „Stuttgart 21“ - entschieden, so sind sie „abgeschlossen“, auch wenn ähnliche Fragen bei einem Großvorhaben noch viele Jahre auftreten können. Die gegenteilige These des Kanzleramts würde die gesetzlich gewollte Kontrollfunktion zur Farce entwerten.
 - b) Sowohl das Urteil des BVerwG vom 3.11.2011 (7 C 4/11 - Rn 35) wie ausführlich nach seinem Wortlaut das Urteil des VG Berlin vom 9.6.2011 (2 K 46.11 - Rn 30 bis 36) stützen ihre Rechtsprechung zum Jedermannsrecht auf Informationszugang auf die für parlamentarische Untersuchungsausschüsse entwickelten Maßstäbe. Richtig ist hiernach nur, dass Regierungsentscheidungen umso schutzwürdiger sein sollen, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (VG Berlin aaO Rn 34 mit Bezug auf BVerfGE 110, 199, 218 f.), umgekehrt aber **dem Informationsinteresse „besonders hohes Gewicht zukommt, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht“** (VG Berlin aaO Rn 36, BVerfGE 110, 199, 222).
 - c) Die DB AG und ihr Aufsichtsrat waren verpflichtet, ihre Entscheidungen über die Frage des Weiterbaus von „Stuttgart 21“ ausschließlich am Unternehmenswohl der AG zu orientieren (vgl. BGHZ 135, 244, 253 f.), so dass die von Aufsichtsräten unterlassene Überwachung und Wahrnehmung dieser Vermögensinteressen sogar den Vorwurf des Straftatbestands der Untreue begründen konnte (vgl. Mannesmann-Urteil des BGHSt 50, 343 f. Rn 13). Das Regierungsverhalten darf sich dank des Grundgesetzes (vgl. Art. 20 Absatz 3 GG) nicht im rechtsfreien, rechtswidrigen oder gar strafbaren Raum bewegen. Der Chef des Kanzleramts durfte keinesfalls - selbst wenn es die Kanzlerin und die Regierungskoalition so wollten - Vorgaben an den Aufsichtsrat und an die dort besonders wichtigen drei Staatssekretäre im Aufsichtsrat der DB AG machen, wie sie sich dort zu verhalten hätten. Die Frage des Weiterbaus von Stuttgart 21 trotz der seit dem 12.12.2012 eingestandenen Unwirtschaftlichkeit konnte nicht zum „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ zählen, weil die Bundesregierung - soweit bekannt -

keine Aktiengesellschaft ist und sie darüber rechtmäßig nicht beschließen konnte. Das zeigt sich gerade darin, dass die in den Gesprächsvermerken wiedergegebene „hohe politische Bedeutung“ von „Stuttgart 21“ in Wahrheit parteipolitischer Art war und jedenfalls aus aktienrechtlichen Maßstäben ein Handeln aus unzulässigen sachfremdem Motiven darstellt.

3. Zusammenfassend geht es mit der Offenlegung möglicher Missstände im Regierungsverhalten genau darum, jene Informationszugänge herzustellen, um deretwillen die Informationszugangsgesetze geschaffen worden sind, zumal die dargelegten gesetzlichen Maßstäbe vom BVerfG und von den Verwaltungsgerichten anerkannt wurden.

Gesetzliche Ausschlussgründe sind weder nachvollziehbar dargetan noch aus überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteressen abzuleiten.

Das vorgetragene Anliegen wird deshalb nötigenfalls im Prozesswege durchzusetzen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt